

Saßnitz	Werdau
Schönebeck (Elbe)	Wilthen
Schwerin	Wismar
Sonneberg	Wittenberg
Spremberg (Lausitz)	Wittenberge
Stendal	Wittstock
Stralsund	Wurzen
Suhl	Zehdenick
Teltow	Zella-Mehlis
Weimar	Zittau
Weißenfels	Zwickau

Anordnung über die Übergangsbestimmungen zum Vertragsgesetz.

Vom 20. Dezember 1957

Auf Grund des § 96 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBl. I S. 627) wird folgendes angeordnet:

(1) Das Vertragsgesetz, ^{§ 1} mit Ausnahme der die vorvertraglichen Pflichten regelnden Bestimmungen, findet auf die vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossenen Verträge Anwendung, soweit eine Leistung nach dem 31. Dezember 1957 erbracht wird oder wegen einer vor dem 1. Januar 1958 erbrachten Leistung eine Forderung nach diesem Zeitpunkt entsteht.

(2) Das Vertragsgesetz, mit Ausnahme der die vorvertraglichen Pflichten regelnden Bestimmungen und der Bestimmungen über die Gewährleistung, findet auf die vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossenen Verträge Anwendung, soweit eine vor diesem Zeitpunkt entstandene Forderung nach dem 31. Dezember 1957 geltend gemacht wird. Die Rechte und Pflichten aus der Gewährleistung regeln sich nach den vor dem Inkrafttreten des Vertragsgesetzes für das Vertragsverhältnis geltenden Bestimmungen.

§ 2

Die in § 23 des Vertragsgesetzes vorgeschriebene Frist von zwei Wochen beginnt am 1. Januar 1958, wenn vor diesem Zeitpunkt eine Erklärung zu einem Angebot oder zu einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes noch nicht abgegeben worden ist.

§ 3

Bis zur Neufestsetzung der Höhe der Verspätungszinsen durch das Ministerium der Finanzen gemäß § 46 des Vertragsgesetzes gilt der durch § 1 der Vierundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Verspätungszinsen — (GBl. S. 357) festgesetzte Zinssatz von 8 %.

§ 4

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist gemäß § 92 Abs. 1 des Vertragsgesetzes und die Frist für die Vollstreckungsverjährung gemäß § 94 des Vertragsgesetzes enden nicht vor dem 31. Dezember 1958, die Verjährungsfrist für Regreßforderungen gemäß § 92 Abs. 1 des Vertragsgesetzes nicht vor dem 31. März 1958, die Verjährungsfrist für Forderungen auf Vertragsstrafen gemäß § 80 des Vertragsgesetzes nicht vor dem 31. Januar 1958.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit eine Verjährungsfrist nach den bisher geltenden Bestimmungen vor dem in Abs. 1 für sie festgesetzten Zeitpunkt endet.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1957

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Vertragsgerichts
bei der Regierung der Deutschen Demokratischen
Republik**
Schilske

Anordnung über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Bau von Eigenheimen in Landgemeinden.

Vom 9. Dezember 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für den Erwerb von Bauland zum Bau von Eigenheimen gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden (GBl. I S. 121) ist Grunderwerbsteuer nicht zu erheben.

(2) Der im Abs. 1 bezeichnete Erwerbsvorgang unterliegt mit dem Ablauf von fünf Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraumes zum Bau eines Eigenheimes verwendet worden ist

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1957

Der Minister der Finanzen
R u m p f

1 *